

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25]) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 06.08.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlußbeitrag) beträgt

1,28 €/m²

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr wird auf 2,05 € je m³, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgesetzt.

3. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung bis zu 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 2,5 (Nat./EG.Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (Zulassung nach MID) 7,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mehr als 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 6 (Nat./EG.Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 (Zulassung nach MID) 8,90 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. § 12 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Gartenwasserzählern oder Nebenzählern mit einer Leistung bis zu 5 m³/h von einem Nenndurchfluss Q_n 1,5 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bei Q₃ 2,5 (Zulassung nach MID) 0,92 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Die 3. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Kloster Lehnin, den 06.08.2020



Werner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kloster Lehnin, den 06.08.2020



Brückner
Verbandsvorsteher